



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.45 RRB 1931/2790
Titel	Straßen.
Datum	24.12.1931
P.	1043–1044

[p. 1043] Die Baudirektion berichtet:

1. Mit Beschluß vom 22. Januar 1931] genehmigte der Regierungsrat das neue Projekt für die Korrektur der Oberdorfstraße, in Zollikon, und ermächtigte die Baudirektion zur Ausführung. Durch Regierungsratsbeschluß vom 23. Juli 1931 wurden dann Änderungen am Projekte des Dufourplatzes genehmigt, die eine Verschiebung des Platzes seewärts und den Abbruch einiger Häuser zur Folge haben. Die Bauarbeiten wurden durch Regierungsratsbeschluß Nr. 689 vom 2. April 1931 an das Baugeschäft Meier-Ehrensperger Sohn, in Zürich 6, vergeben. Nach schwierigen Expropriationsverhandlungen wurde es möglich, diese Bauarbeiten im Herbst 1931 einzuleiten.

Die Inangriffnahme der Bauarbeiten für das Teilstück Dufourplatz-Oberdorfstraße wurde hinausgeschoben. Man wollte die Resultate des Bebauungsplan-Wettbewerbes Zollikon abwarten und erhoffte daraus endgültige Abklärung über die Führung dieses Straßenzuges. Der Wettbewerb hat aber keine annehmbaren, definitive Lösungen für die Führung der Oberdorfstraße maßgebenden Probleme: Lage der Überlandstraße, in Zollikon, und Weiterführung Richtung Zürich und Gestaltung des Gemeindeareals für Gemeindehausbauten, gebracht. Dagegen hat sich das Preisgericht mit diesen Fragen eingehend beschäftigt. Es ist zum Schlusse gekommen, daß für diese Hochbauten der Gemeinde und die spätere Anlage von Sport- und Spielplätzen ein möglichst großer, zusammenhängender Landkomplex nördlich des heutigen Schulhausareals gesichert werden sollte. Aus diesem Grunde wurde es als geboten erachtet, die Überlandstraße gegenüber dem ursprünglichen Projekte bergwärts zu verschieben und ihren Anschluß statt über die Bleulerstraße über die Riedstraße-Wytellikerstraße an die Forchstraße zu suchen. Diese Lösung drängte sich auch deshalb auf, weil die Stadt Zürich den Ausbau der Wytellikerstraße in Aussicht genommen hat, für die Weiterführung der Bleulerstraße in die Forchstraße dagegen keine Vorbereitungen trifft. Die Studien haben immerhin ergeben, daß auch die neue Linienführung der Überlandstraße eine Verbindung mit der Bleulerstraße zuläßt.

2. Diese Änderungen im generellen Straßenplan von Zollikon haben zur Folge, daß die Einmündung der Oberdorfstraße in die Bergstraße rund 30 m talwärts verschoben werden muß. Dadurch wird es möglich, in die Oberdorfstraße etwa bei der Kreuzung mit der Buchholzstraße einen flachen Bogen einzulegen, der die beiden Gefällwechsel maskiert. Damit lassen sich die gerügten ästhetischen Mängel des letzten Projektes beheben.

Die bergwärtige Verlegung der Überlandstraße nach der Einmündung der Oberdorfstraße in die Bergstraße erlaubt auch ein gestreckteres, ausgeglicheneres Längenprofil, immerhin unter Anwendung von etwas höheren Dämmen als früher. Die störende Wirkung dieser Dämme verschwindet aber, so- // [p. 1044] bald die Straßen



bebaut sind. Als maximale Steigung mußten auch beim neuen Projekt 9,6% angenommen werden.

Das neue Projekt erfordert gegenüber dem durch den Regierungsrat am 22. Januar 1931 zuletzt genehmigten mehr Aufschüttungen in Dämmen. Da aber das Material von der Gemeinde von andern Bauten her zur Verfügung gestellt wird, entstehen aus den Bauarbeiten keine Mehrkosten. Auch die Grundeinlösung dürfte keine wesentliche Verteuerung des Projektes zur Folge haben.

Nachdem auch die Anstößer der Straße nach dem neuen Projekt erklären, diesem keine Opposition zu machen, ersucht der Gemeinderat, die neue Vorlage zu prüfen und in Wiedererwägung des Beschlusses vom 22. Januar 1931 dieses neue Projekt für die Ausführung zu genehmigen.

3. Durch die Bebauungsplankonkurrenz der Gemeinde Zollikon und die folgenden Verhandlungen des Preisgerichtes haben sich die Grundlagen für die Gestaltung der Oberdorfstraße in grundsätzlicher Hinsicht geändert. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist diese Stellungnahme des Gemeinderates Zollikon gerechtfertigt und es sollte seinem Gesuche um Abänderung des Projektes für die Korrektur der Oberdorfstraße zugestimmt werden, dies umso eher, als mit den Bauarbeiten auf dieser Teilstrecke noch nicht begonnen ist und die Baukosten sich für diese Teilstrecke nicht ändern. Da es sich hier nicht um eine für den Bezirksrat wesentliche Abänderung des ursprünglichen Projektes handelt, wurde im Interesse einer raschen Geschäftsabwicklung vom Einbezug einer Vernehmlassung abgesehen. Es ist nötig, so rasch wie möglich die Kanalisation einzulegen, damit die Erdschüttungen aus Material einer andern Straßenbaute ausgeführt werden können.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Oberdorfstraße Zollikon: Strecke Dufourplatz (alte Landstraße) bis Bergstraße, genehmigt durch Regierungsratsbeschluß vom 22. Januar 1931, wird durch die vom Gemeinderat Zollikon am 16. Dezember 1931 übermittelte Vorlage ersetzt, der gleichzeitig die Genehmigung erteilt wird.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon, an den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017]